

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Raumbuchung

Veranstaltungslokalitäten

1. Veranstaltungslokalität ist die Halle 8 (z.B. Eventhalle, Raum Nord und Raum Süd), Dornacherstrasse 192, 4053 Basel.
2. Die Veranstaltungslokalität verfügt über folgende Ausstattung (vgl. Factsheet zu Mobilier):
 - a. Saal zirka 240 m2 mit Zugang zu den sanitären Anlagen
 - b. Bar und Küche mit Mikrowelle, Kühlschrank und Geschirrspülmaschine
 - c. Grossleinwand, Beamer, Licht- und Tonanlage, 2 Tribünelemente (mit Platz für je 16 Personen), 150 Stühle, 26 Bankett-Tische
 - d. 10 Whiteboards

Veranstaltungsvereinbarung

1. Der Veranstaltungsvertrag enthält sämtliche Abmachungen bezüglich finanzieller Risiko-, Kosten- und Umsatzbeteiligung zwischen Veranstalter und Vermieter.
2. Der Veranstalter trägt den vereinbarten Mietpreis exkl. MwSt. für die Durchführung der Veranstaltung. Nebenkosten für Heizung, Warmwasser und Elektrizität sind im Mietpreis inbegriffen. Der Veranstalter schuldet zudem eine Reinigungspauschale von CHF 250.- pro Tag. Diese Pauschale entbindet den Veranstalter nicht von der Pflicht die Halle so aufgeräumt zu übergeben, dass sie ohne unverhältnismässigen Aufwand problemlos gereinigt werden kann.

3. Die finale Rechnungsstellung erfolgt direkt nach jedem Anlass. Bei mehreren Durchführungen erfolgt die Rechnungsstellung nach Wahl des Veranstalters nach jeder Durchführung oder als gemeinsame Schlussrechnung für alle Durchführungen. Alle Rechnungen sind innert 10 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung der Verzug ein. Bei Absage des Anlasses durch den Veranstalter bis 30 Tage vor dem Anlass wird eine Stornogebühr von 100 CHF verrechnet. Bei Absage des Anlasses durch den Veranstalter weniger als 30 Tage vor dem Anlass wird eine Stornogebühr im Umfang der halben Hallenmiete verrechnet. Bei einer Absage weniger als 2 Tage vor dem Anlass wird die volle Miete fällig. Der Vermieter ist berechtigt, eine Anzahlung zu verlangen. Wird eine Anzahlung verlangt, so ist der Vermieter nicht verpflichtet, den Zugang zur Halle zu gewähren, bis diese Anzahlung geleistet ist.
4. Der Vermieter behält sich vor, den Zugang zur Halle grundsätzlich erst ab Mietbeginn zu gewähren. Jegliche Vorbereitungs- und Einrichtungsarbeiten in der Halle sind innerhalb der gebuchten Mietdauer einzuplanen. Ein allfälliger früherer Zutritt zur Lokalität zur Vorbereitung/Einrichtung der Veranstaltung erfolgt nach vorhergehender Absprache (mindestens 3 Tage) mit dem Veranstalter. Der Vermieter behält sich auch hier grundsätzlich vor, eine Miete zu verlangen.
5. Soundchecks sind wochentags nur von 18.00–19.00 Uhr möglich, am Samstag ab 16.00 Uhr. Die erlaubte Decibelgrösse in der Halle liegt bei 92db.
6. Die Licht- und Tonanlage ist vorkonfiguriert und darf nicht verändert werden. Sollte der Vermieter nach dem Anlass

feststellen, dass diese Grundeinstellungen und die Verkabelung verändert worden sind, wird eine Gebühr von 200 CHF fällig, um die Anlage wieder in den Originalzustand zurückversetzen zu lassen.

7. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Lokalität unterzuvermieten.
8. Dem Vermieter ist jederzeit der Zugang zur Halle zu gewähren.
9. Der Veranstalter bekennt, dass seine Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen, antidemokratischen oder sonst verfassungswidrigen Inhalte haben wird.

Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter verpflichtet sich, die Räumlichkeiten am vereinbarten Tag zur vereinbarten Uhrzeit zur Verfügung zu stellen.
2. Der Vermieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Infrastruktur geprüft und in funktionsfähigem Zustand ist.

Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit dem Mietobjekt und dem Inventar.
2. Vor Beginn der Veranstaltung kann der Veranstalter ein Verzeichnis der erkennbaren Mängel erstellen und bestätigt mit der Unterschrift unter den vorliegenden Vertrag, dass die Halle oder die Ausstattung keine anderen erkennbaren Mängel aufweist, als die in seinem Verzeichnis aufgeführten.
3. Der Veranstalter verlässt die Halle rechtzeitig zum Ende der Mietdauer im aufgeräumten und funktionsfähigen Zustand. Größere Veranstaltungsabfälle werden durch den Veranstalter entsorgt.

4. Der Veranstalter verpflichtet sich, sämtliche polizeilichen Vorschriften (Sicherheitsvorkehrungen, Lärmvorschriften, Öffnungszeiten, etc.) einzuhalten und holt andernfalls alle allfällig notwendigen Bewilligungen ein. Der Veranstalter ist zudem verpflichtet, die Arealordnung des Gundeldinger Felds einzuhalten und dafür zu sorgen, dass seine Gäste sich entsprechend verhalten. Bei Verstößen gegen die Pflicht zur Einhaltung der polizeilichen Vorschriften oder der Arealordnung des Gundeldinger Felds ist der Vermieter berechtigt, den Anlass zu unterbrechen und die sofortige Räumung der Halle zu verlangen.
5. Der Veranstalter ist für den Auf- und Abbau selbst verantwortlich. Er sorgt ausserdem dafür, dass das Inventar wieder so aufgeräumt, respektive aufgestellt wird, wie es beim Mietantritt vorgefunden wurde.
6. Der Veranstalter hat die Verantwortung für die Eintritte, Ticketing, Kommunikation und Gästeliste.

Haftung

1. Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden an der Halle oder der Ausstattung, welche durch ihn selbst oder seine Gäste verursacht werden. Dies umfasst direkte wie auch indirekte Schäden wie z.B. entgangenen Gewinn, wenn die Halle anderweitig nicht vermietet werden kann.
2. Die Brandschutzanlage darf nicht deaktiviert werden. Kosten allfälliger Feuerwehreinsätze, ausgelöst durch einen Fehlalarm der Brandschutzanlage gehen vollumfänglich zulasten des Veranstalters.
3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, welche dem Veranstalter

oder den Benutzern der Veranstaltungsorte aus deren Gebrauch entstehen.

4. Der Veranstalter stellt den Vermieter vollumfänglich von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter oder Hilfspersonen oder von Gästen der Veranstaltung frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle oder der Ausstattung stehen.

Weitere Bestimmungen

1. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die ordentlichen Gerichte von Basel-Stadt.
2. Auf den Mietvertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Launch Labs (Schweiz) GmbH ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.